

1. Änderungssatzung zur Änderung der

Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt (Kreis Pinneberg)

Die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 24.05.2024 (GVOBl. Seite 404), die folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Barmstedt beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d und f GO sowie § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33,34,35 BauGB)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich und durch Satzungen der Stadt Barmstedt oder sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung übertragenen Aufgaben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 30.000,00 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 30.000,00 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 30.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 30.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen und Spenden, soweit der Betrag nicht 30.000,00 EUR übersteigt. Zum Jahresende erfolgt hierzu ein Bericht,
8. die Annahme von Erbschaften nach Beratung im Hauptausschuss,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Bruttojahresmiete/-pacht 30.000,00 EUR nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zu 30.000,00 EUR im Einzelfall,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 EUR im Einzelfall,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in Verbindung mit §§ 33,34,35 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
13. die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

(2) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

Artikel 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Ständige Ausschüsse

§ 2 a

Hauptausschuss

(zu beachten § 32 Abs. 3 Satz 2, §§ 45, 45 a, 45 b, 46 GO)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

1. Die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 30.000,00 EUR nicht überschritten wird.
2. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 30.000,00 EUR nicht übersteigt.
3. Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 30.000,00 EUR nicht übersteigt.
4. Beitritt zu Verbänden, Vereinen und anderen privatrechtlichen Organisationen.
5. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
6. Stundungen (ohne Stadtwerke Barmstedt) ab einem Betrag von über 30.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 60.000,00 EUR.
7. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 30.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 60.000,00 EUR.

8. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 30.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 60.000,00 EUR.
9. Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 30.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 60.000,00 EUR.
10. Den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von 30.000,00 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 60.000,00 EUR jährlich.
11. Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung mehr als 30.000,00 EUR übersteigt und nicht mehr als 60.000,00 EUR beträgt.
12. Image, Identitätspflege, Stärkung des Standortes und des städtischen Profils.
13. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten.
14. Bestätigung der von der Nelke-Stiftung gefassten Beschlüsse.
15. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Bruttojahresmiete/ -pacht über 30.000,00 EUR liegt und 60.000,00 EUR nicht übersteigt.
16. Die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach der der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vorausgegangen ist, jedoch ab einem Betrag von über 30.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 60.000,00 EUR im Einzelfall.
17. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 30.000,00 EUR bis zu einem Wert von 60.000,00 EUR im Einzelfall.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(3) Der Hauptausschuss soll mindestens acht Mal im Jahr einberufen werden, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Barmstedt, den 17.12.2024

gez. Döpke
Bürgermeisterin

L.S.